

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven,
vom 10. November 2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Neuenkirchen.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Land Hadeln an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen zeigt ein geteiltes Schild. Die linke Hälfte des Schildes ist grün und zeigt in Silber zwei Flußläufe. Die rechte Hälfte zeigt auf silbernem Grund einen roten Donarbesen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven“.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Neuenkirchen ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.

(4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(5) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

(6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates in Fällen der Absätze 4 bis 7.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlage eingesehen werden können. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/die Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung eines Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Neuenkirchen, 10. November 2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Bürgermeisterin
Dagmar Diers